

Geschäftsführervertrag

zwischen

Stadtentwicklung/Grundstücksentwicklung [Musterkommune]

Verwaltung GmbH

vertreten durch die Gesellschafterversammlung/den Aufsichtsrat

- Gesellschaft –

und

[Name]

– Geschäftsführer –

Präambel

Herr/Frau [Name] wurde mit Beschluss der *** Gesellschafterversammlung/ des Aufsichtsrates vom [Datum] zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Die Gesellschaft ist die einzige persönlich haftende und gemeinsam mit der [Musterkommune] geschäftsführende Gesellschafterin der XY Wohnungs- und Grundstücksverwaltungs [Musterkommune] GmbH & Co. KG mit Sitz in [.....] (nachfolgend kurz „[Musterkommune] – GmbH & Co. KG“ genannt). Durch den nachstehenden Geschäftsführervertrag regeln die Parteien die beiderseitigen Rechte und Pflichten, die aus der Bestellung resultieren.

§ 1 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Geschäftsführer hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet die Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte der Gesellschaft einschließlich etwaiger Beteiligungsgesellschaften zu führen. Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Bereiche: Kaufmännische Verwaltung, Steuern, Recht, Finanzen, Controlling und Personalverwaltung. Außerdem hat er für die Erfüllung der der Gesellschaft als Gesellschafterin der [Musterkommune] GmbH & Co. KG obliegenden Aufgaben zu sorgen.

- (3) Einschränkungen in der Geschäftsführung durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Weisungen der Gesellschafter oder durch diesen Vertrag sind von dem Geschäftsführer zu beachten. Ebenfalls sind Gesellschafterbeschlüsse zu befolgen.
- (4) Der Geschäftsführer hat sicherzustellen, dass die Nichtgewerblichkeit der Gesellschaft und der [Musterkommune] GmbH & Co. KG nach § 99 Nr. 2 GWB im vergaberechtlichen Sinne bestehen bleibt. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der [Musterkommune] GmbH & Co. KG Gesellschaft im Rahmen ihres Gegenstands bleibt. Der Geschäftsführer hat der Generalversammlung über die Nichtgewerblichkeit und mögliche Risikofaktoren jährlich Bericht zu erstatten und frühzeitig auf einen möglichen Verlust der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber hinzuweisen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
- (6) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, gemeinsam mit einem etwaigen weiteren Geschäftsführer den jährlichen Wirtschaftsplan (in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für die Gesellschaft und die [Musterkommune] GmbH & Co. KG zu erstellen. Innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB hat er zudem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Jahresabschluss sowie – falls gesetzlich vorgeschrieben (§ 264 HGB) – einen Lagebericht (§ 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen oder aufstellen zu lassen und nach der Aufstellung und Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Prüfbericht unverzüglich zunächst – falls vorhanden - dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Gewinnverwendung und sodann den Gesellschaftern vorzulegen.
- (7) Auf Wunsch der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, eine Organstellung in Unternehmen wahrzunehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist. Eine zusätzliche Vergütung erhält er hierfür nicht.

§ 2 Leistungszeitpunkt

Der Geschäftsführer wird der Gesellschaft seine Arbeitskraft sowie seine Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen. An eine bestimmte Arbeitszeit ist er nicht gebunden, jedoch sollte er die für das Unternehmen allgemein geltende Arbeitszeit für kaufmännisches Personal einhalten. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer gehalten, jederzeit, wenn und soweit das Wohl der Gesellschaft es erfordert, zur Dienstleistung zur Verfügung zu stehen.

§ 3 Bezüge

- (1) Der Geschäftsführer, erhält für seine Tätigkeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen eine Vergütung von 250,00 EUR monatlich im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, auszahlbar jeweils am Ende eines Monats. Die Gesellschaft übernimmt die Pauschalbesteuerung gegenüber dem Finanzamt.

- (2) Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstiger Mehrarbeit besteht nicht.
- (3) Im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldeter Verhinderung bleibt der Gehaltsanspruch (Abs. 1) für die Dauer von [.....] Monaten bestehen.
- (4) Eine Abtretung oder Verpfändung der Bezüge ist ohne Genehmigung der Gesellschaft unzulässig.
- (5) Die Gesellschaft schließt für den Geschäftsführer eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab, so dass der Geschäftsführer für den Fall der Inanspruchnahme von Dritten oder von der Gesellschaft wegen der bei Ausübung seiner Tätigkeit begangener schuldhafter Pflichtverletzungen versichert ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer zu ändern, auch ohne dass dies der Zustimmung des Geschäftsführers bedarf. Dabei wird vereinbart, dass die Deckungssumme für jeden nach den Versicherungsbedingungen zu deckenden Schadensfall mindestens **[2.000.000]** EUR zu betragen hat. Es kann dabei auch ein Selbstbehalt im üblichen Rahmen vorgesehen werden.

§ 4 Sonstige Leistungen

Trägt der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden sie ihm von der Gesellschaft erstattet, sofern der Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Betriebsbedingtheit belegt oder sie offenkundig sind.

§ 5 Jahresurlaub

- (1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Jahresurlaub jeweils in dem Umfang, der für ihn als Verwaltungsmitarbeiter der **[Musterkommune]** gegeben ist. Der Urlaub ist zeitgleich mit dem Urlaub bei der **[Musterkommune]** zu nehmen.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass der Geschäftsführer diesen Urlaub auch in seiner Funktion als Geschäftsführer nimmt, sofern er im Beschäftigungsverhältnis mit der **[Musterkommune]** Urlaub beantragt und bewilligt bekommen hat.

§ 6 Dauer des Vertrages

- (1) Der Geschäftsführervertrag beginnt am . Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Geschäftsführervertrag kann ordentlich unter Einhaltung der Kündigungsfristen gem. § 622 BGB gekündigt werden. Die verlängerte Kündigungsfrist des § 622 BGB gilt auch für die Kündigung durch den Geschäftsführer. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Widerruf der Bestellung (Abberufung) gilt als Kündigung dieses Dienstvertrags zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstvertrag endet demnach im Fall der Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB mit Zugang der Abberufungserklärung, ansonsten mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist gem. § 622 BGB, gerechnet ab Zugang der Abberufungserklärung.
- (4) Im Fall der Abberufung oder nach einer Niederlegung des Geschäftsführeramts durch den Geschäftsführer ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsführer bis zur rechtlichen Beendigung des Geschäftsführervertrages von der Verpflichtung zur Dienstleistung freizustellen. Dies gilt auch, wenn eine Kündigung des Geschäftsführervertrages noch nicht erfolgt ist und die Parteien Verhandlungen über die Aufhebung des Geschäftsführervertrages führen.

(fakultativ:)

- (5) Der Geschäftsführervertrag steht unter der auflösenden Bedingung gemäß § 158 Abs. 1 BGB, dass der Geschäftsführer nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis mit der [Musterkommune] (**Alternativ:** als Wahlbeamter für die [Musterkommune]) tätig ist. Der Vertrag endet somit automatisch mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der [Musterkommune] (**Alternativ:** mit dem Ablauf der Amtszeit des Wahlbeamten, sofern keine Verlängerung der Amtszeit durch eine Wiederwahl erfolgt).

§ 7 Betriebsgeheimnisse/Geschäftsunterlagen

- (1) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Geschäftsführer verpflichtet, strengstes Stillschweigen über alle ihm während seiner Geschäftsführungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der Gesellschaft und der [Musterkommune] GmbH & Co. KG, die nach objektiver Einschätzung vertraulichen Charakter besitzen, zu wahren. Soweit diese Verpflichtung den Geschäftsführer in unangemessener Weise an seinem beruflichen Fortkommen hindern sollte, hat er Anspruch auf Freistellung.
- (2) Der Geschäftsführer darf Unterlagen der Gesellschaft oder der [Musterkommune] GmbH & Co. KG einschließlich Urkunden, Verträge, Memoranda, Geschäftsbriefe, Kalkulationen, Pläne etc., gleichviel ob in Papier- oder Dateiform oder ob im Original oder als Kopie, nur zu dienstlichen Zwecken verwenden und Dritten nur zugänglich machen, wenn ihm dies von der Gesellschafterversammlung ausdrücklich erlaubt wurde oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- (3) Alle die das Unternehmen und die [Musterkommune] GmbH & Co. KG betreffenden Unterlagen, hierzu gehören auch persönliche Aufzeichnungen, die sich im Besitz des Geschäftsführers befinden, hat dieser bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an die Gesellschaft herauszugeben. Etwaige Daten, die sich im Besitz des Geschäftsführers befinden und die das Unternehmen oder die [Musterkommune] GmbH

& Co. KG betreffen, sind nach Beendigung dieses Vertrages unaufgefordert zu löschen. Auf Aufforderung der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, die vollständige Löschung dieser Daten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Nebentätigkeiten

Die Übernahme jedweder Nebentätigkeit, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, falls ein solcher vorhanden ist, andernfalls der Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten und Ehrenämtern, insbesondere in Vereinen und Verbänden. Keiner besonderen Erlaubnis bedarf die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und Aufsätze sowie eine Vortragstätigkeit, soweit dadurch die Belange der Gesellschaft weder in inhaltlicher noch in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der mit der unwirksamen Vorschrift verfolgten wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Geschäftsführer im Urkundenprozess ist nicht statthaft.
- (4) Ansprüche aus diesem Geschäftsführervertrag sind dem anderen Vertragsteil binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Vertragsbeendigung in Textform mitzuteilen.

[Ort], den [Datum]

Für die (Musterkommune) Verwaltung GmbH

Der Geschäftsführer:

[Vorname] [Name]

[Vorname] [Name]